

Regelungen und Grundsätze zum Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“

Die LAG beantragt das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“. Im Rahmen des Projektes vergibt die LAG ab Bewilligung bis Ende der Projektlaufzeit (bzw. bis die beantragten Mittel ausgeschöpft sind) für Maßnahmen rund um die Themen Ehrenamt und Jugendliche die Mittel.

Bei der Umsetzung orientiert sich die LAG an den Vorgaben aus dem Merkblatt des StMELF. Folgende Festlegungen zu Vorgehen und zum Entscheidungsprozess werden getroffen:

Grundsätze für die Entscheidung:

- Das LAG-Entscheidungsgremium entscheidet über die Maßnahmen, die unterstützt werden.
- Entschieden wird i.d.R. auf den Sitzungen des Gremiums, in Einzelfällen im Umlaufbeschluss.
- Das Gremium orientiert sich dabei an den nachfolgend gelisteten Festlegungen und fällt dann die Entscheidung nach seinem Ermessen. Die Entscheidungen sind zu begründen.
- Entscheidungen in den Sitzungen des Entscheidungsgremiums werden auf Basis von Beschreibungen, der Maßnahme, d.h. ohne eine Vorstellung durch den Träger gefällt.

Art und Inhalte der Maßnahmen die unterstützt werden:

- Grundsätzlich werden nur Maßnahmen unterstützt, die den Entwicklungszielen der LES dienen und direkt das Bürgerengagement in der Region stärken.
- Schwerpunkte liegen auf den Bereichen Ehrenamt und Jugend (sowohl Maßnahmen von Jugendlichen als auch Maßnahmen für Jugendliche) (Alter bis ca. 25 Jahre).
- Unterstützt werden nur innovative Maßnahmen, die zeitlich begrenzt sind (also keine fortlaufend durchgeführten Tätigkeiten).
- Es werden keine Maßnahmen unterstützt, bei denen „normale Vereinstätigkeit“ und Bewirtung im Vordergrund stehen.

Für eine Unterstützung in Frage kommende Akteure:

- Jeder Einzelakteur kann im gesamten Zeitraum nur für bis zu maximal 3 Einzelmaßnahmen Unterstützung erhalten.
- Kommunen sind nicht antragsberechtigt.

Höhe der Unterstützung:

- Max. 2.500 Euro pro Einzelmaßnahme
- Höhe der Unterstützung liegt im Ermessen des Gremiums
- Erstattung von maximal 70 % der insgesamt nachgewiesenen Sachkosten (d.h. 30% Eigenanteil des Trägers)